

Beihilferechtliche Projektbeschreibung **„Idee.Natur – Naturschutzgroßprojekte und ländliche Entwicklung“**

Allgemeines

Im Rahmen eines gemeinsam vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und vom Bundesministerium von Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) ausgeschriebenen Wettbewerbs¹ werden bis Juni 2009 in einem zweistufigen Verfahren bis zu 5 Regionen in Deutschland ausgewählt, die besonders zukunftsweisende Konzepte zur Integration von anspruchsvollen Naturschutzziele und ländlicher Entwicklung erarbeitet haben. Diese Regionen sollen anschließend Fördermittel von BMU zur Umsetzung der Naturschutzmaßnahmen und von BMELV für flankierende Vorhaben der ländlichen und regionalen Entwicklung erhalten.

Ziel des BMELV ist eine modellhafte Erprobung der Inwertsetzung von Natur für die in den betroffenen ländlichen Regionen lebenden Menschen, um daraus Erfahrungen für die zukünftige Weiterentwicklung der Politik für ländliche Räume zu gewinnen.

Beihilferechtlich relevant sind nur die Fördermittel des BMELV, da die Fördermittel des BMU nicht an Unternehmen und nicht für wirtschaftliche Zwecke vergeben werden. Die folgenden Angaben beziehen sich daher nur auf die von BMELV zur Verfügung gestellten Mittel.

Es ist vorgesehen, aus dem Haushalt des BMELV für die Finanzierung in den Jahren 2009-2013 insgesamt bis zu 5 Mio. € zur Verfügung zu stellen.

Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission. Darüber hinaus steht das Vorhaben insbesondere hinsichtlich der Höhe der Bundesmittel und der Laufzeit der Förderung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit im Haushalt.

I. Förderfähige Maßnahmen

Das BMELV fördert als Modellvorhaben für die Kooperation von Naturschutz und ländlicher Entwicklung im Rahmen dieses Wettbewerbs auf der Basis der integrierten Projektanträge der ausgewählten Regionen die folgenden flankierenden Maßnahmen:

¹ Ausführliche Beschreibung des Wettbewerbs unter www.idee-natur.de

I.1 Regionalmanagement

Gefördert werden können insbesondere sachliche und personelle Kosten des Regionalmanagements im Rahmen von „Idee.Natur – Naturschutzgroßprojekte und ländliche Entwicklung“ (im folgenden: Idee.Natur).

Zu den Aufgaben des Regionalmanagements gehört insbesondere:

- die Organisation der Zusammenarbeit der regionalen Partnerschaft,
- die Konzeption und Vorbereitung der Auswahl der zu fördernden Projekte,
- die Einwerbung zusätzlicher öffentlicher und privater Fördermittel,
- das Sicherstellen der ordnungsgemäßen und zielgerichteten Abwicklung der Projekte,
- Monitoring und Selbstevaluierung,
- die ggf. erforderliche Weiterentwicklung der regionalen Entwicklungskonzeption.

Außerdem können beispielsweise gefördert werden:

- Kosten für Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch (z.B. Teilnahme an Seminaren und Tagungen, Experten- und Referentenhonorare),
- Öffentlichkeitsarbeit für die Umsetzung des integrierten Projektantrags (Herausgabe von Publikationen und Broschüren; Veranstaltung von Tagungen, Seminaren, Websites),
- Betreuung, Beratung und Weiterbildung potentieller Akteure hinsichtlich Projektentwicklung und –management,
- Unterstützung durch externe ExpertInnen,
- Unterstützung von Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozessen incl. der Förderung kommunikativer und Methodenkompetenz.

Die Aufgaben des Regionalmanagements werden nach öffentlicher Ausschreibung vergeben und sind nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet.

In einer Region sollen nicht mehrere Regionalmanagements nebeneinander arbeiten. Wenn in einer Region bereits ein Regionalmanagement aus öffentlichen Mitteln gefördert wird (z.B. über LEADER, GAK), muss dieses auch bereit sein, die entsprechenden Aufgaben für Idee.Natur wahrzunehmen. Sofern erforderlich, kann hierzu zusätzliches qualifiziertes Personal eingestellt werden. Es ist dann jedoch eine klare und nachvollziehbare Abgrenzung der Aufgaben und Finanzierung des über Idee.Natur geförderten Personals vorzunehmen (Ausschluss von Doppelförderung).

I.2 Projekte zur Umsetzung des integrierten Projektantrags (Maßnahmen der ländlichen Entwicklung)

- I.2.1. Betriebliche und überbetriebliche Investitionen zur Schaffung bzw. Stärkung regional und intersektoral abgestimmter Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfungsketten mit engem Bezug zum Naturschutz. Im Vordergrund stehen Kleinbetriebe und Kooperationen. Gefördert werden können beispielsweise die Erschließung naturschutzgerechter Produktlinien (Lebensmittel, Handwerk etc.) und Dienstleistungen, die Errichtung gemeinsamer Innovations- und produktionsunterstützender Infrastruktur in geringem Umfang sowie Einrichtungen zur Verknüpfung von Land- und Forstwirtschaft mit dem Naturschutz mit dem Ziel der Inwertsetzung des natürlichen Potentials (z.B. Produktveredelung und Regionalvermarktung, Bauerhofcafes und Hofläden, Urlaub auf dem Bauernhof)
- I.2.2. Projekte, die die strukturellen Voraussetzungen in den Gebieten verbessern, z. B. für einen ländlichen, sanften Tourismus durch Investitionen für regional bedeutsame Einrichtungen zur Information über Landschafts- und Kulturgeschichte etc.
- I.2.3. Informations-, Bildungs- und Beratungsdienstleistungen zur Erschließung von Projekten der Integration von Naturschutz und ländlicher Entwicklung und zur Verstärkung der Kooperationsstrukturen innerhalb des Gebietes. Gefördert werden können beispielsweise Studien, Konzepte oder Zertifizierungen für Projekte, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den geplanten Projekten.

Ausschluss

Nicht aus den von BMELV für das Modellvorhaben bereitgestellten Mitteln gefördert werden können:

- Maßnahmen die in der betreffenden Region über andere Förderprogramme abgedeckt werden können (z.B. GAK, LEADER, Landesprogramme),
- Naturschutzmaßnahmen,
- Maßnahmen, die den Zielen des Naturschutzgroßprojektes zuwider laufen sowie
- Maßnahmen zur Absatzförderung.

II. Verfahren der Abwicklung

II.1. Allgemeine Fördergrundsätze

Alle beschriebenen Aktivitäten werden aus Idee.Natur nur dann unterstützt, wenn sie sich in das in dem integrierten Projektantrag beschriebene Konzept für die Region einfügen.

Da die BMELV-Förderung im Rahmen von Idee.Natur der modellhaften Erprobung neuer Ansätze dient, können nur Projekte gefördert werden, die über andere Förderprogramme (z.B. GAK = Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz, GRW = Gemeinschaftsaufgabe regionale Wirtschaftsstruktur, LEADER, Landesprogramme) in der jeweiligen Region nicht abgedeckt werden können. So muss z.B. in einer LEADER-Region zunächst geprüft werden, ob das konkrete Projekt über LEADER gefördert werden kann. Erst wenn dies nicht möglich ist, kommt eine Förderung über Idee.Natur in Betracht. Bei Maßnahmen gemäß der jeweils geltenden Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgaben kommt z.B. eine Förderung in Frage, wenn diese Maßnahmen in dem betreffenden Land nicht angeboten werden.

Die im Rahmen von Idee.Natur gewährten Unterstützungen beziehen sich nur auf Aktivitäten, die beihilferechtlich zulässig sind, weil sie

- auf der Grundlage bereits von der Europäischen Kommission genehmigter Programme (z.B. im Rahmen der Strukturfonds),
- nach den Fördergrundsätzen des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) oder der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) gewährt werden.

Wenn die geförderten Aktivitäten nicht Gegenstand genehmigter Programme oder der Gemeinschaftsaufgaben sind beziehungsweise außerhalb der Produktion, der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte unter Anhang I des Vertrages liegen, werden Beihilfen ausschließlich

- als „De-minimis“ Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt L 379 vom 28.12.2006, S. 5),
- in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätigen Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) 70/2001

(Amtsblatt L 358 vom 16.02.2006, S. 3), dort Artikel 4 oder

- in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Amtsblatt L 214 vom 9.8.2008, S. 3) dort Artikel 15.

gewährt.

Für die Abwicklung der Förderung wird für jede Region eine **Abwicklungsstelle** benannt (siehe Nr. III.3). Dies kann z.B. eine Einrichtung des Landes oder eine andere öffentlich-rechtliche Stelle sein.

Die Abwicklungsstelle ist verantwortlich für die finanzielle Abwicklung der Projekte und gewährleistet für alle geförderten Aktivitäten,

- dass Beihilfen für Produkte unter Anhang I des Vertrages entweder als bestehende Beihilfen im Sinne des Artikel 1(b) der VO (EG) 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages gewährt werden, oder
- dass sie mit den Aktivitäten übereinstimmen, die im Rahmen der ländlichen Entwicklungsprogramme oder der anderen Strukturfondsprogramme genehmigt wurden.

In allen anderen Fällen werden die Maßnahmen als neue Beihilfen in Übereinstimmung mit VO 659/1999 der Kommission zur Notifizierung vorgelegt. In diesem Fall wird versichert, dass keine Unterstützung gewährt wird, bevor die Kommission die Beihilferegelung entsprechend VO (EG) 659/1999 genehmigt hat.

II.2. Zukunftsweisende Finanzierungsmodelle

Für die vom BMELV bereitgestellten Mittel gibt es die Möglichkeit, neue, zukunftsweisende Finanzierungsmodelle zu erproben, z. B. über revolvingierende Regionalfonds. Daraus würden die Zuwendungsempfänger anstelle verlorener Zuschüsse Darlehen erhalten, die nach einigen Jahren aus den erwirtschafteten Einnahmen ganz oder zum Teil wieder in den Fonds zurückzuzahlen sind. Die Details regeln die Regionen.

Dies hätte den Vorteil, dass rücklaufende Mittel in der Region erneut zur Finanzierung

anderer Projekte zur Verfügung stünden und somit eine nachhaltige Mittelverfügbarkeit gegeben wäre. In einem Regionalfonds können verschiedene öffentliche und private Mittel miteinander kombiniert werden (Sponsoring, Spenden, Fördermittel etc.).

Wenn Regionen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, so haben sie die geplante Art und Weise der Umsetzung im integrierten Projektantrag zu beschreiben.

II.3a Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Kosten des Regionalmanagements, soweit sie keine Beihilfe nach Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag darstellen.

Als zuschussfähige Ausgaben bei Investitionen kommen in Frage:

- a) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
- b) Kauf oder Leasingkauf von Maschinen oder Anlagen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts;
- c) allgemeine Aufwendungen in Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a und b genannten Ausgaben, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Durchführbarkeitsstudien und den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen.

Andere als die unter Buchstabe b genannten Kosten in Verbindung mit dem Leasingvertrag, wie z. B. Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherung oder Gebühren, sind keine zuschussfähigen Ausgaben.

Die Investitionen müssen sich insbesondere auf folgende Ziele beziehen:

- a) Senkung der Produktionskosten,
- b) Verbesserung und Umstellung der Erzeugung,
- c) Verbesserung der Qualität,
- d) Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umwelt oder
- e) Verbesserung der Hygienebedingungen oder des Tierschutzes.

II.3b Förderhöhe:

Die maximale Förderhöhe richtet sich grundsätzlich nach den Zuwendungsanteilen der für die betreffende Maßnahme jeweils geltenden Fördergrundlage (z.B. Rahmenplan Gemeinschaftsaufgabe, wenn es sich um entsprechende Maßnahmen handelt, die aber im konkreten Fall nicht aus der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden können). In besonders begründeten Einzelfällen kann die Förderhöhe auch darüber hinaus gehen bis zur beihilferechtlich zulässigen Höhe. So sind für betriebliche Investitionen die Förderhöchstsätze der EU zu beachten (i.d.R. können hier bis zu 40% der Investition gefördert werden). Für

Maßnahmen nach De-minimis gilt ein Gesamtbeihilfebetrug von 200.000 € je Begünstigtem innerhalb von drei Jahren.

Grundsätzlich soll die regionale Partnerschaft die Projekte mit möglichst hohen Eigenanteilen der jeweiligen Zuwendungsempfänger durchführen lassen, um mit dem Gesamtbudget möglichst viele Projekte realisieren zu können. Eine Beteiligung des jeweiligen Landes und des Zuwendungsempfängers entsprechend den Anteilen bei der Förderung von Naturschutzgroßprojekten durch BMU (höchstens 75% Bund, 15% Land, mindestens 10% Projektträger) ist erwünscht.

Andere Fördermittel können nicht die auf dem geltenden Beihilferecht basierenden Eigenanteile ersetzen. Ebenso können Fördermittel aus Idee.Natur nicht die geforderten Eigenanteile bei anderen Förderprogrammen ersetzen.

Die Förderung von Investitionen ist begrenzt

- a) auf 40 % der förderfähigen Kosten bei Investitionen von Unternehmen die in der Erzeugung von im Anhang I des EG-Vertrages genannten Erzeugnissen mit Ausnahme von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur tätig sind; die einem solchen Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren gewährte Investitionsbeihilfe darf – unabhängig von der Beihilfenform und dem Beihilfengeber – 400.000 € nicht überschreiten.
- b) bei anderen Unternehmen auf 20 % soweit es sich um kleine und auf 10 % soweit es sich um mittlere Unternehmen handelt.

II.3c Weitere Fördervoraussetzungen

Die Beihilfe darf für Folgendes nicht gewährt werden:

- a) den Erwerb von Produktionsrechten, Tieren und einjährigen Kulturen;
- b) die Anpflanzung einjähriger Kulturen;
- c) Entwässerungsarbeiten oder Bewässerungsausrüstung und -arbeiten, es sei denn, diese Investitionen haben eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge;
- d) bloße Ersatzinvestitionen.

Eine Beihilfe kann nicht gewährt werden, um den Begünstigten in die Lage zu versetzen, neu eingeführte Mindestanforderungen an den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz zu erfüllen.

Die Beihilfe darf nicht für die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen gewährt werden.

Die Zuwendung wird nur für Investitionen gewährt, die zum Zeitpunkt der Bescheidung noch nicht begonnen wurden.

II.4. Kontrolle

BMELV kontrolliert mindestens 5 % aller im Rahmen und mit Mitteln von Idee.Natur geförderten Projekte im Hinblick auf die Einhaltung der relevanten Rechtsvorschriften.

III. Beteiligte Akteure in den geförderten Regionen

III.1 Die regionale Partnerschaft

- und deren Mitglieder sind in der Region ansässig. Auf der Ebene der Entscheidungsfindung darf der Anteil der Behördenvertreter und gewählten Vertreter der Gebietskörperschaften 50 % nicht überschreiten.
- ist verantwortlich für die Umsetzung des in dem integrierten Projektantrag beschriebenen Konzeptes für die Region.
- gibt sich eine Geschäftsordnung in der
 - Organisationsstruktur,
 - Aufgaben und Zuständigkeiten,
 - Ablauf von Entscheidungsprozessen
 - sowie Vorgehensweise zur Einbindung aller für die Umsetzung des in dem integrierten Projektantrag beschriebenen Konzeptes für die Region relevanten Akteure eindeutig geregelt sind.
- organisiert sich so, dass sie Träger von Rechten und Pflichten sein kann (Verein, GmbH etc.).
- entscheidet über die in der Region erarbeiteten Projektanträge.
- legt einen jährlichen Bericht vor, mit
 - Daten zu allen geförderten Projekten (insbes. Projektbeschreibung, Name und Anschrift des geförderten Zuwendungsempfängers, Finanzdaten),
 - Aussagen zur Zielerreichung (z.B. Arbeitsplätze, Schaffung von Einkommen),
 - Analyse der Defizite in Bezug auf die Zielerreichung,
 - Beachtung der Förderbestimmungen.

Nähere Anforderungen zu den Berichten werden zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Die regionale Partnerschaft entscheidet in einem partizipativen und nachvollziehbaren Prozess selbst, für welche konkreten Projekte sie die von BMELV zur Umsetzung ihres in dem integrierten Projektantrag beschriebenen Konzeptes für die Region zur Verfügung gestellten Fördermittel verwendet. Hierzu können potentielle Zuwendungsempfänger (Akteure der Region wie z.B. Verbände, Unternehmen, Einzelpersonen etc.) dem Entscheidungsgremium Projektideen vorlegen. Das Entscheidungsgremium wählt dann diejenigen Projekte aus, bei denen die Erfolgsaussichten und die zu erwartenden Beiträge zur integrierten ländlichen Entwicklung und zur nachhaltigen Inwertsetzung des natürlichen Potenzials der Region am größten eingeschätzt werden. Nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen erteilt die Abwicklungsstelle den Zuwendungsbescheid.

III.2. Zuwendungsempfänger

sind die Träger der durchzuführenden Einzelprojekte. Die Zuwendungsempfänger entwickeln die Projekte und stimmen sie mit der regionalen Partnerschaft ab. Zuwendungsempfänger können sein

- Gemeinden, Landkreise und Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen.
- Natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften des privaten Rechts.

In Bezug auf Unternehmen werden ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 gefördert.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG Nr. C244 vom 01.10.2004, S. 2) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, dürfen keine Beihilfen gewährt werden.

III.3. Abwicklungsstelle

Die regionale Partnerschaft benennt eine Landeseinrichtung oder andere öffentlich-rechtliche Stelle als Abwicklungsstelle, die sich schriftlich bereiterklärt:

- die Zuwendungsbescheide an die Zuwendungsempfänger zu erteilen,

- die Mittel zu verwalten,
- die Haushaltsüberwachung durchzuführen,
- die Beachtung der Fördervorschriften zu garantieren,
- die Verwendungsnachweise zu prüfen.

Die Abwicklungsstelle ist an die Projektauswahl durch die regionale Partnerschaft gebunden, so weit die Finanzierung und die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften gesichert sind.

III.4 Regionalmanagement

Die regionale Partnerschaft beauftragt ein Regionalmanagement mit der Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse im Zusammenhang mit Idee.Natur. Eine enge Abstimmung mit dem Projektmanagement des Naturschutzgroßprojektes ist zu gewährleisten. Zu den Aufgaben und sonstigen Bedingungen des Regionalmanagements siehe Nr. I.1.